

grossen Hoffnungen hingehen. Dieser aber hat sich
Förderungsanstrengungen

Art. 3.

a) In Strassburg lebte es die französische Delegation ab.
In der abschliessenden Vereinbarung die Möglichkeit einer
direkten schweizerischen Mitwirkung, soweit dies mit der
Einhaltung des Delegationsauftrags und anderer Verpflichtungen
kompatibel ist.

Dienstag, 25. November 1947.

Rheinregulierung
Strassburg/Kehl-Istein.
Verhandlungen mit Frankreich.

Post- und Eisenbahndepartement. Antrag vom 17. November 1947.

A.

Im Antrag des Post- und Eisenbahndepartements zum Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1947 ist der Bundesrat kurz über die Verhandlungen vom 24. und 25. September in Strassburg zwischen der schweizerischen und französischen Delegation orientiert worden. Die in jenem Antrag erwähnte offiziöse Zwischenbesprechung in einem kleineren Kreise hat am 24. Oktober in Baden-Baden stattgefunden. Sie führt dazu, dass die offiziellen Verhandlungen am 27. November 1947 in Basel auf einer Grundlage wieder beginnen können, die teilweise verschieden ist von jener, welche durch die Instruktionen des Bundesrates vom 16. September 1947 festgelegt worden ist. Die Instruktionen für die schweizerische Delegation sind deshalb zum Teil abzuändern oder zu ergänzen.

B.

Bezogen auf den Entwurf vom 8. September 1947 zu einem "Protocole des négociations", geben die bisherigen Verhandlungen zu folgenden Ausführungen Anlass:

Präambel.

Es kann dem französischen Verlangen zugestimmt werden, dass das Ergebnis der Verhandlungen nicht nur in einem einfachen Protokoll als Abmachung zwischen den zuständigen Aemtern, sondern als Vereinbarung zwischen der schweizerischen und französischen Regierung festgehalten werden soll, wobei die französischen Delegierten sowohl im Namen Frankreichs als auch der gesamten französischen Besetzungszone in Deutschland, also nicht nur des Landes Baden, handeln. Durch den Beizug der gesamten Besetzungszone wird die materielle Basis für die Durchführung der Regulierungsarbeiten im erwünschten Sinne stark verbreitert.

Art. 1 und 6 (Kriegsschäden).

Die schweizerischen Delegierten verfochten das Territorialprinzip, wonach jeder Rheinufer-Staat die auf seinem Territorium entstandenen Kriegsschäden zu beheben hat. Die französische Delegation antwortete darauf, ihre Gesetzgebung lasse eine solche Regelung in keiner Weise zu. Die Schweiz wird sich deshalb gegenwärtig mit dem französischen Einverständnis begnügen müssen, dass die Rechte der Schweiz anerkannt werden, die Aufwendungen für die Behebung der Kriegsschäden später geltend zu machen und dass vorläufig die Ausgaben für ordentliche Bauarbeiten und für die Behebung der Kriegsschäden in den Büchern der Rheinregulierung getrennt dargestellt werden. Man wird sich allerdings keinen

grossen Hoffnungen hingeben dürfen über den Wert unserer Rückforderungsansprüche.

Art. 3.

a) In Strassburg lehnte es die französische Delegation ab, in der abzuschliessenden Vereinbarung die Möglichkeit einer direkten schweizerischen Mitwirkung, soweit eine solche zur Einhaltung des Bauprogrammes und seiner Baufristen nötig werden könnte, vorzusehen; denn die französische Besetzungszone sei in der Lage, alles zu liefern. Die schweizerische Delegation verlangte dagegen, dass ein Sicherheitsventil zu schaffen sei, um die Einhaltung des Bauprogrammes und seiner Fristen zu gewährleisten. Bei den in Baden-Baden anwesenden französischen Vertretern waren offenbar inzwischen selbst Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Zone entstanden; denn es konnte in Baden-Baden der Vorschlag zu einem Text gefunden werden, der das erforderliche Sicherheitsventil schafft und welcher vorsieht:

Die Baukommission für die Rheinregulierung kann die Bauleitung (ausgeübt durch das badische Wasserstrassenamt in Freiburg i.Br.) ermächtigen, Arbeiten an Unternehmer und private Ingenieurbureaux in Deutschland oder im Ausland zu vergeben, anstatt sie, wie bisher, in Regie durchzuführen. Die Bauleitung soll in Strassburg über ein Bureau verfügen, welches mit Hilfe des französischen Service de la navigation die Lieferungen und Dienstleistungen aus Frankreich sicherstellt. Das eidg. Amt für Wasserwirtschaft soll sich in gleicher Weise mit den Lieferungen und Dienstleistungen aus der Schweiz befassen. Die Baukommission wird ferner, wenn dies zur Einhaltung des Bauprogrammes und seiner Fristen notwendig ist, der Bauleitung die erforderlichen Vorschriften machen.

Einer solchen Regelung kann schweizerischerseits zugestimmt werden. Es dürfte jedoch vorsichtig sein, in den definitiven Text auch aufzunehmen, dass die Bauleitung von der Baukommission ermächtigt werden kann, ebenfalls ausländische Versuchsanstalten (wie z.B. die Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETH) beizuziehen.

b) In Baden-Baden wurde seitens der schweizerischen Vertreter den französischen Vertretern die konkrete Frage gestellt, ob die Kosten, welche dem Service de la navigation durch die Schaffung des oben genannten Bureaus in Strassburg erwachsen, auf Rechnung der Rheinregulierung gehen sollen. Diese Frage wurde bejaht. In gleicher Weise wird also mit den Aufwendungen des Amtes für Wasserwirtschaft zu verfahren sein, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die durch die Mitwirkung in der Baukommission und dazu notwendigen Expertisen erwachsen. (Art. 7, Abs. 1, des Genfer Protokolls und Art. 2 der Geschäftsordnung der Baukommission). Diese Kosten für die Mitwirkung in der Baukommission beliefen sich vor dem Kriege auf rd. 2500 Franken im Jahresdurchschnitt. Da nun die Baukommission noch grösseres Gewicht erhalten und eine vermehrte Kontrolltätigkeit (auch der Bauplätze) auszuüben haben wird, so ist zukünftig mit bedeutend erhöhten Kosten für die Baukommission zu rechnen. Die Baukommission und der Finanzausschuss werden genau festzulegen haben, was unter diese Kosten aufzunehmen ist.

Art. 4.

Der schweizerische Vorschlag, die Rheinregulierung unter die Prioritätsarbeiten einzureihen, wurde in Strassburg angenommen. Dagegen wurde nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, dass die Arbeitskräfte und das Material, das der Rheinregulierung zugeteilt wird, nur für letztere benützt werden sollen. In Basel sollte versucht werden, eine solche Bestimmung zu vereinbaren.

Art. 5.

Wie in den Erwägungen zum Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1947 dargelegt wurde, lehnten die Franzosen in Strassburg eine Rückwirkung der abzuschliessenden Vereinbarung bis zum 8. Mai 1945 (Kapitulation Deutschlands) strikte ab und wollten die Verteilung der Kosten nach dem Schlüssel 60 % : 40 % unter die Schweiz und die französische Zone nur für die Zeit nach Inkrafttreten der Vereinbarung gelten lassen. Die französische Delegation war nur bereit, anzuerkennen, dass gegenüber einer künftigen deutschen Regierung die Ansprüche der Schweiz vorbehalten bleiben, welche seit Kriegsende bis zum Inkrafttreten der abzuschliessenden Vereinbarung durch die direkte schweizerische Mitwirkung bei der Rheinregulierung entstanden sind. Der Wert dieser Ansprüche ist etwas günstiger einzuschätzen als bei den Kriegsschäden, weil es sich hier nur um die lückenlose Anwendung der staatsvertraglichen Kostenverteilung nach dem Schlüssel 60 % : 40 % handelt.

Nach den Besprechungen in Baden-Baden scheint sich immerhin die Möglichkeit einer beschränkten Rückwirkung in dem Sinne abzuzeichnen, dass die Vereinbarung auch auf diejenigen Aufwendungen ausgedehnt wird, die in Ausführung der Beschlüsse der Baukommission vom 5. September 1947 entstanden sind. Es muss versucht werden, in einer für die Schweiz günstigen Weise die Wirkung der Vereinbarung auch auf möglichst viele bereits durchgeführte oder begonnene Arbeiten auszudehnen. Zu diesem Zwecke wurden noch offiziöse technische Vorbesprechungen am 15. November 1947 in Freiburg i.Br. vorgesehen, die inzwischen stattgefunden haben; die für die offiziellen Verhandlungen erforderlichen Unterlagen konnten zusammengestellt werden. Mit einer Rückwirkung auf Anfang September müsste man sich aberwohl zufrieden geben.

Das Amt für Wasserwirtschaft und die eidg. Finanzverwaltung prüfen gegenwärtig noch die Möglichkeit, sich für die Zeit vor Inkrafttreten der Vereinbarung mit Frankreich dadurch schadlos zu halten, dass wertbeständige, von der Schweiz reparierte Schiffe und Bagger ganz oder teilweise endgültig inschweizerisches Eigentum übergeführt und nach Abschluss der Regulierungsarbeiten von der Schweiz verwertet werden können.

Art. 7 und 10.

1.) In Strassburg verlangte die französische Delegation energisch die Festlegung eines Wechselkurses und schlug dann, als die schweizerische Delegation nicht darauf eintrat, ein kompliziertes Abrechnungsverfahren vor, bei welchem die deutschen Arbeitsstunden, die deutschen Materialien etc. nach dem Schlüssel 60 % : 40% aufzuteilen und für den schweizerischen Beitrag in Schweizerfranken zu bewerten wären. Dieser sehr unpraktische und für die Schweiz nachteilige Vorschlag kann nicht angenommen werden. Die schweizerischen Vertreter haben sowohl in Strassburg als auch in Baden-Baden vorgeschlagen, Acontozahlungen der Schweiz in Aussicht zu nehmen, die uns später, wenn einmal ein allgemeiner Wech-

selkurs festgelegt sein wird, angerechnet werden sollen. Die Franzosen wollen darauf unter keinen Umständen eingehen. Sie machen geltend, der schweizerische Vorschlag laufe darauf hinaus, dass die spätere ungünstigere Bewertung der Reichsmark rückwirkend angewendet würde und die Zone nicht zu einer angemessenen Vergütung für die geleistete Arbeit käme. Die Verhandlungen würden ohne eine Konzession in der Kursfrage neuerdings zu keinem Abschluss gelangen. Gestützt auf interne Besprechungen mit der Handelsabteilung erklärten deshalb die schweizerischen Vertreter in Baden-Baden, es könne geprüft werden, vorläufig für eine kurze Dauer und unter den nachstehend erwähnten Revisionsvorbehalten einen Kurs von 1 RM = 1,73 Franken für die Leistungen der Zone anzunehmen; die Leistungen dritter Länder müssten aber direkt zum offiziellen Kurs in Schweizerfranken umgerechnet werden, also nicht auf dem Umweg über die Reichsmark (um für die Schweiz schädliche Kursgewinne der Zone zu vermeiden).

Der in Baden-Baden vorgesehene Text lautet wie folgt:

"Les dépenses effectuées en Reichsmark jusqu'au 31 mars 1949 seront converties au taux de 1,73 francs suisses pour un Reichsmark.

Ce taux s'appliquera, par tacite reconduction, pour les dépenses en Reichsmark des exercices suivants, la Suisse et la zone ayant chacune la faculté de demander un mois avant la fin de chaque exercice financier que ce taux de change soit révisé pour l'exercice suivant.

Cette révision pourra en outre être demandée à tout moment, en cours d'exercice, au cas:

- de réforme monétaire générale intéressant la zone française,
- de modifications importantes du protocole concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse du 7 juin 1946! (Wortlaut gegenüber dem in Baden-Baden gewählten, präzisiert durch genaue Bezeichnung des Protokolls vom 7. Juni 1946),
- de changements importants des conditions économiques d'exécution des travaux de régularisation notamment par une modification profonde du régime des salaires ouvriers.
- Au cas où un taux de change général serait fixé pour les relations entre la Suisse et la zone française d'occupation, ce taux se substituerait automatiquement pour l'avenir au taux précédemment en rigueur."

Der vorgesehene Wechselkurs schliesst keine Anerkennung einer allgemeinen Kaufkraftrelation zwischen Schweizerfranken und Reichsmark in sich. Er trägt nur dem ganz speziellen Umstände Rechnung, dass es sich bei der Rheinregulierung um ein arbeitsintensives Werk handelt und dass die Löhne sowie die Preise der hauptsächlich benötigten Materialien in Baden auf einem tiefen Stande gestoppt worden sind. Irgendwelche Rückschlüsse auf andere Tatbestände, z.B. auf den Warenaustausch im allgemeinen oder auf den Vollzug des Abkommens von Washington, dürfen aus dem besondern und lediglich provisorischen Umrechnungskurs von 1,73 für die Rheinregulierung nicht gezogen werden.

- 5 -

Untersuchungen des Amtes für Wasserwirtschaft und der Finanzverwaltung zeigen, dass ein Kurs von 1,73 zurzeit jedenfalls nicht grob falsch und für die Schweiz nicht ungünstig sein dürfte. Die Franzosen haben sich in Baden-Baden offiziös mit dem schweizerischen Vorschlag samt Revisionsvorbehalten einverstanden erklärt und es darf dieser Vorschlag als Grundlage für die Verhandlungen in Basel gelten.

Im Hinblick darauf, dass auf das Protokoll vom 7. Juni 1946 betreffend den Austausch von Waren und Leistungen zwischen Grenzzone und der Schweiz Bezug genommen wird und dass sich Transferfragen stellen, empfiehlt es sich, die schweizerische Delegation durch Herrn Sektionschef Marti von der Handelsabteilung zu ergänzen, welcher in diesen Fragen sich speziell auskennt. Die Handelsabteilung ist damit einverstanden.

2.) In Baden-Baden zeigte es sich, dass Frankreich ein grosses Interesse an der Schifffahrt hat und deshalb wohl zu Konzessionen geneigt wäre, obschon sich das Land nebenbei auch Devisen verschaffen möchte, und dass dagegen die Besetzungszone sich einfach für die Arbeit reichlich bezahlt machen will; sie machte geltend, sie könnte sonst die für die Rheinregulierung erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte für dringende Wiederaufbauarbeiten und insbesondere für den Export zwecks Devisenbeschaffung einsetzen. Dieser Standpunkt der Zone findet auch in folgendem seinen Ausdruck:

Um die Bedürfnisse ihrer Tesorerie zu befriedigen, verlangt die Zone, dass die Schweiz ihr zu Beginn jedes Baujahres einen Vorschuss zur Verfügung stelle. Nach dem Staatsvertrag mit Deutschland hatte die Schweiz monatlich die nötigen Beträge im Rahmen ihrer Beteiligung von 60 % vorzuschüssen; tatsächlich wurden aber die Vorschüsse auch für längere Perioden gewährt. Infolgedessen kann das Vorschussbegehren grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Der Vorschuss sollte aber nur auf den mutmasslichen Lieferungen und Arbeiten der Zone selber beruhen, damit die Verwendung schweizerischer Guthaben in Frankreich nicht verunmöglicht wird. Ferner wird ein Sicherheitsabzug am Platze sein. An den erwähnten technischen Vorbesprechungen vom 15. November in Freiburg soll abgeklärt werden, was die Besetzungszone wirklich an Arbeitskräften und Material stellen kann, was Frankreich und die Schweiz zu liefern haben und welches der Geldwert der Lieferungen der drei Partner sein wird; daraus wird sich eine gute Grundlage zur Berechnung der Höhe des Vorschusses ergeben.

Art. 8.

Die französische Delegation hatte in Strassburg zugestimmt, dass die Bauleitung nichtdeutsche Gläubiger nur im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft bezahlen solle. Wie diese Bezahlung im einzelnen zu erfolgen habe, wurde nicht geregelt. Diese Regelung ist in der Vereinbarung über die Rheinregulierung vollständig offen zu lassen, damit die Schweiz freie Hand behält, diese Frage ausserhalb der Vereinbarung über die Rheinregulierung zu ordnen. Es handelt sich insbesondere um die Verwendung der schweizerischen Guthaben bei den Konsulaten in Frankreich und gegenüber dem französischen Staat.

Die Bezahlung französischer Leistungen für die Rheinregulierung durch Verrechnung mit diesen schweizerischen Guthaben muss vollkommen unpräjudiziert bleiben.

- 6 -

C.

Der Bundesrat hatte die schweizerische Delegation ermächtigt, die französische Delegation in Strassburg zu einem Essen einzuladen, doch konnte von dieser Einladung abgesehen werden. Es dürfte jedoch gegeben sein, nun die französische Delegation in Basel im Namen des Bundesrates zu einem Essen einzuladen.

Gestützt auf obige Darlegungen und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement sowie dem Finanz- und Zolldepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 1) Von den vorstehenden Ausführungen nimmt der Bundesrat zustimmend Kenntnis.
- 2) Die schweizerische Delegation wird ergänzt durch Herrn Fürsprecher Marti, I. Sektionschef bei der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes.
- 3) Die schweizerische Delegation wird die Verhandlungen gemäss den Instruktionen weiterführen, welche sich für sie aus obigen Erwägungen ergeben.
- 4) Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, die allfällige Vereinbarung mit Frankreich im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen.
- 5) Die Mitglieder der schweizerischen Delegation, welche nicht Bundesbeamte sind, beziehen eine Entschädigung von Fr. 35.- pro Kalendertag.
- 6) Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, die französische Delegation im Namen des Bundesrates zu einem Essen einzuladen, dessen Kosten pro Gedeck den Betrag von Fr. 20.- nicht übersteigen sollen. Den schweizerischen Delegierten und Experten, welche an diesem Essen teilnehmen, wird kein Abzug am Taggeld gemacht.

Protokollauszug in 4 Expl. an das Politische Departement zum Vollzug von Ziffer 3 des Beschlusses, in 12 Expl. unter Rückschluss der Beilagen an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft) zur Kenntnis und zur Weiterleitung an die schweizerischen Delegierten und in 4 Expl. an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

L. J. J. J. J.